

Anlage 6
zur TOP 9

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen

Herr Schuth

Vorlage für die Sitzung des Naturschutzbeirates am 27.05.2021

Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans Nr. 6 „Siegmündung“

hier: Bau und Betrieb des **Regenklärbeckens RKB 1 Meindorf-West** sowie Niederschlagswassereinleitung in die Sieg (Antragsteller Stadt Sankt Augustin)

Die Stadt Sankt Augustin beabsichtigt, vor einer bestehenden Niederschlagswassereinleitung in die Sieg in Sankt Augustin-Meindorf ein Regenklärbecken zu bauen. Durch das Klärbecken werden künftig Schwebstoff- und Sedimenteinträge im Niederschlagswasser zurückgehalten und gelangen nicht mehr ins Gewässer. Die Baumaßnahme trägt zu einer Verbesserung der Wasserqualität der Sieg im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie bei.

Das Vorhaben erfolgt innerhalb des Naturschutzgebietes „Siegau“ und des FFH-Gebietes 'Siegau und Siegmündung' (DE-5208 301).

Das Regenklärbecken soll als unterirdisches Bauwerk (Stauraumkanal mit untenliegender Entlastung) mit einer Größe von 9m x 5,1m und einer Tiefe von 5m auf dem Parkplatz des Fußballvereins FC Adler 1911 Meindorf e.V. in einen vorhandenen Regenwasserkanal DN 1400 eingebaut werden. Entlang der Zufahrtsstraße 'Am Weiher' ist zudem die Verlegung einer unterirdischen Druckleitung geplant.

Die bestehende Einleitung in die Sieg erfolgt seit 1984 und wurde vor der FFH-Gebietsmeldung genehmigt. Bauliche Änderungen an der Einleitungsstelle erfolgen nicht. Die bislang zugelassene Einleitungsmenge von 1.400 l/sec soll angesichts der in den letzten Jahrzehnten in der Ortslage Meindorf zusätzlich erschlossenen, abflusswirksamen Flächen auf 2.060 l/sec erhöht werden.

Die Eingriffe beschränken sich auf den bestehenden Parkplatz mit einer wassergebundenen Wegedecke und eine kleine Teilfläche des Grillplatzes (ca. 9 m²). Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind zur Vermeidung weiterer baubedingter Eingriffe auf dem Parkplatz und befestigten Flächen geplant. Gehölze sind nicht betroffen. Für die Verlegung der neuen Druckleitung muss ein Graben von 1,2 m Tiefe und 0,8 m Breite erstellt werden. Dadurch werden Teile der Grasfluren und der teilbefestigten Zufahrten entlang der Straße 'Am Weiher' in Anspruch genommen. Die alleeartig gepflanzten Bäume entlang der Straße sowie der umfeldprägende Baumbestand im Bereich des Sportplatzes sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.

Im Zuge der Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Bauflächen erfolgt im Verlauf der neuen Druckleitungstrasse die Anlage eines arten-/kräuterreichen Wiesenblühstreifens mit Regiosaatgut. Nach Durchführung aller Wiederherstellungsmaßnahmen ergibt sich rechnerisch ein Biotopwertüberschuss von 715 Biotopwertpunkten.

Die im Auftrag der Stadt erarbeitete FFH-Verträglichkeitsstudie kommt -auch angesichts der mit dem Vorhaben einhergehenden Verbesserung der Qualität des eingeleiteten Niederschlagswassers- zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht zu einer erheblichen Beeinträchti-

MS

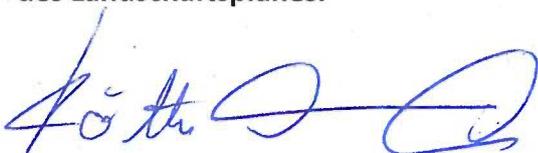
gung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führt. Artenschutzrechtliche Verbots-
tatbestände sind unter Berücksichtigung der in dem Artenschutzgutachten aufgeführten Ver-
meidungs- und Minimierungsmaßnahmen ebenfalls nicht zu erwarten.

Für den Bau und Betrieb des Regenklärbeckens und die Niederschlagswassereinleitung ist
eine wasserrechtliche Genehmigung des Rhein-Sieg-Kreises erforderlich. Diese beinhaltet
auch die im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erteilende Eingriffsgenehmi-
gung, die Artenschutzprüfung und die FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Für das Vorhaben besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse. Vertretbare Alternati-
ven existieren nicht. Die Verwaltung beabsichtigt, die beantragte Befreiung von den Verbo-
ten des Landschaftsplanes zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

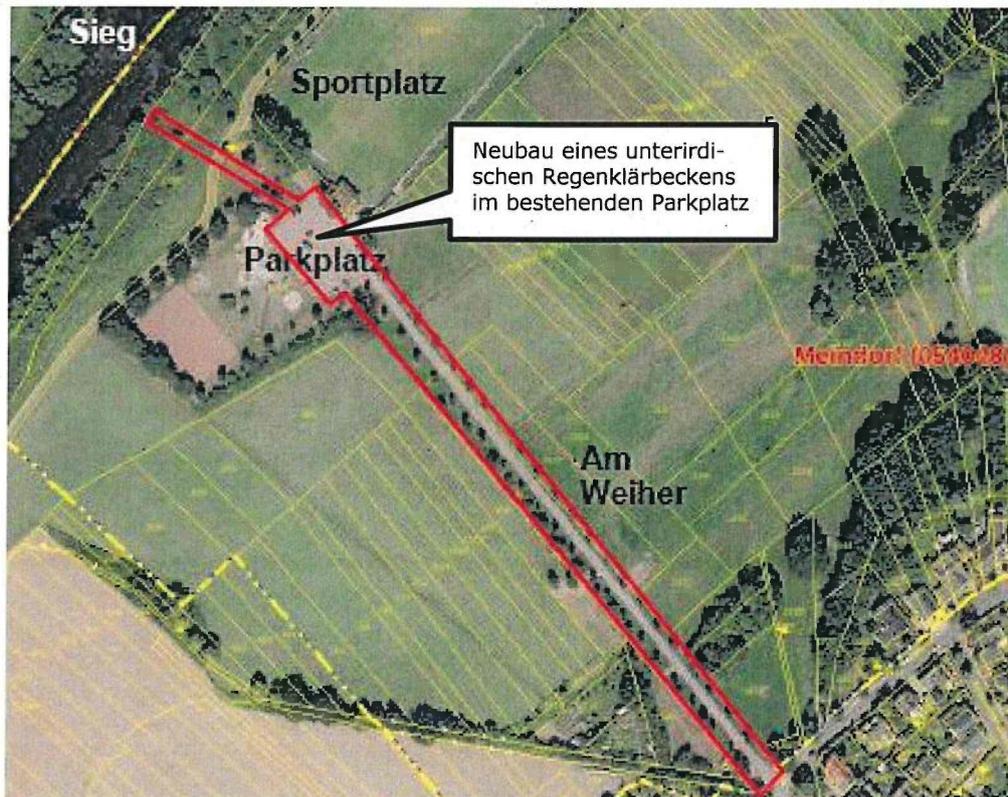
**Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung von den Verboten
des Landschaftsplanes.**



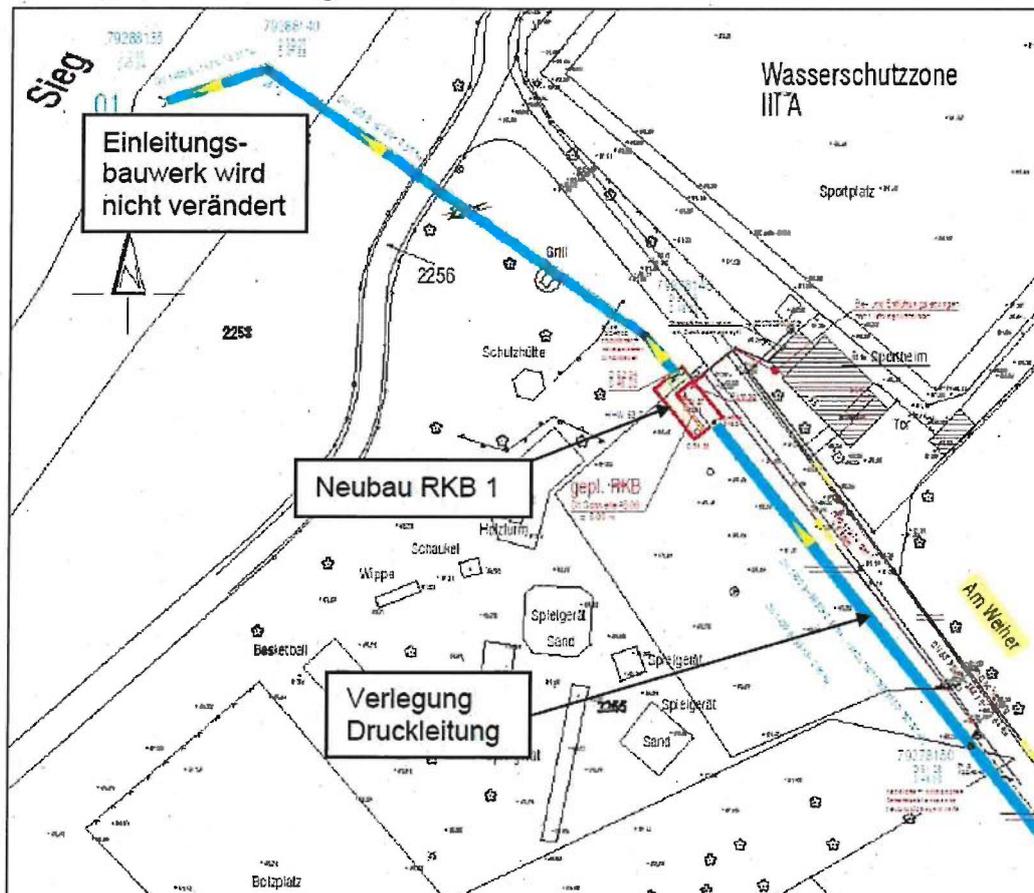
Anhang:

- Übersichtsplan / Planungsausschnitt RBK 1
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Textauszug, Bestands-/Konfliktplan, Maßnah-
menplan)

Übersichtsplan RKB 1 Meindorf-West



Ausschnitt Planung RKB 1 Meindorf-West



MA7

1.3 Wasserrechtliche Ausgangssituation Bestand und Planung / Notwendigkeit des Vorhabens

Nachfolgende Angaben zur wasserrechtlichen Ausgangssituation basieren auf Sachverhaltsdarstellungen der Stadt Sankt Augustin vom 19.04.2021.

1.3.1 Gesetzliche Anforderungen und Historie

Gesetzliche Anforderungen

Schon mit Neuauflage des Wasserhaushaltsgesetzes im Jahre 2010 hat der Gesetzgeber eine grundlegende Veränderung der Niederschlagswasserbeseitigung eingeführt. Hierbei wurde im § 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG), der Gedanke der Abwasserbeseitigung hinsichtlich getrennter Berücksichtigung der Schmutz- und Regenwasserentsorgung berücksichtigt.

Mit Aufstellung des Landeswassergesetzes aus dem Jahre 2016 wurde in NRW die Niederschlagswasserbeseitigung dann auch durch den § 44 (1) Landeswassergesetz (LWG) an die Regelungen des WHG angepasst.

Dies hat planerisch bei jeder Kommune in NRW zur Folge, dass die Entwicklung eines Kanaltrennsystems vorrangig anzuwenden ist.

Die Anforderungen zur Schadstoffminderung bei der Niederschlagsentwässerung über öffentliche und private Kanalisationen im Trennverfahren wurden mit dem Runderlass des MUNLV – IV-9 031 001 2104- "Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren" vom 26.05.2004 (Trennerlass) nach § 57 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG alt) als allgemein anerkannte Regeln der Abwassertechnik eingeführt. Eine Bewertung der Kanaltrennnetze in Sankt Augustin ist durchgeführt worden.

Historie

Bei der Entscheidung über die Einleitung von behandeltem oder nicht behandlungsbedürftigen Misch- und Niederschlagswasser in Gewässer, sind der Erhalt und die Sicherstellung des guten Zustandes des Gewässers maßgeblich. Außerdem ist die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering zu halten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren (Abwasserbehandlung, Rückhalt) nach dem Stand der Technik möglich ist.

Die Bezirksregierung Köln hatte die Stadt schon mit Datum von 14.08.2006 aufgefordert, eine Bewertung der Mindestanforderungen des Niederschlagswassers ihrer Kanaltrennsysteme vorzunehmen.

In den Jahren 2010 bis 2012 erarbeitete das Ingenieurbüro Grontmij aus Köln ein Gutachten für ein Behandlungskonzept der Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren der Stadt Sankt Augustin, innerhalb des Forschungsprojektes "Abschlussbericht Dezentrale Niederschlagsbehandlung in Trennsystemen – Umsetzung des Trennerlasses, gefördert durch das MKULNV NRW".

Im Rahmen der dort vorgelegten Untersuchung sollte geprüft werden, welche Maßnahmen für die Einleitstellen erforderlich, wirtschaftlich und umsetzbar sind. Die Erarbeitung des Konzeptes zur Niederschlagswasserbehandlung schloss die Prüfung dezentraler Behandlungsverfahren ein.

Das Gutachten wurde der unteren Wasserbehörde beim Rhein-Sieg-Kreis vorgelegt. Das Ergebnis der Absprachen ergab dann die Umsetzung von zentralen Maßnahmen an 5 Kanaltrennnetzen der Stadt Sankt Augustin. Hierbei waren die Maßnahmen in Meindorf-West und Meindorf-Ost enthalten.

Die Sieganrainerkommunen Windeck, Eitorf, Hennef, Siegburg, Sankt Augustin und Troisdorf nutzen die Sieg und deren Nebengewässer als Vorfluter für Regenwassereinleitungen aus ihren Kanaltrenn- und Mischwassersystemen. Zur Erlangung der Einleitungserlaubnisse forderte die Bezirksregierung Köln (BRK) den Nachweis der Gewässerverträglichkeit für diese Einleitungen. Das Erfordernis dieser Nachweisführung basierte auch

auf der Umsetzung der Anforderungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie zur Erreichung eines guten Gewässerzustandes.

Im Jahre 2014 fand daher unter Anwesenheit des Dezernates 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei), des Dezernates 54 (Wasserwirtschaft -einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) von der Bezirksregierung in Köln, der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreis und der Städte Eitorf, Hennef, Siegburg, Sankt Augustin, Troisdorf und Windeck, eine Besprechung bei der BRK Köln zum Thema gewässerbezogener *Immissionsnachweis* für Abwassereinleitungen der kommunalen Einleitstellen an der Sieg statt.

Alle Beteiligte einigten sich darauf, dass von den beteiligten Kommunen als damals geeignetes Instrument der Nachweisführung ein Gutachten nach den Anforderungen gemäß BWK M3 "Ableitung von immissionsorientierten Anforderungen an Misch- und Niederschlagswassereinleitungen unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse" und BWK M7 "Detaillierte Nachweisführung immissionsorientierter Anforderungen an Misch- und Niederschlagswassereinleitungen gemäß BWK-Merkblatt 3" ausgearbeitet und vorgelegt werden sollen.

Daraufhin erhielt die Firma Grontmij aus Köln im Jahre 2013 von der federführenden Stadt Siegburg den Auftrag für das Gutachten, dass im Januar 2016 bei der Bezirksregierung zur Prüfung vorgelegt wurde.

In dem Antwortschreiben der BR Köln vom 16.05.2017 mit dem AZ: 54.2-3.1-(8.18)-O-La, zum geprüften "Nachweis der Gewässerverträglichkeit von Misch- und Niederschlagswassereinleitungen in die untere Sieg – Prüfvermerk zum BWK-M3/M7 – Nachweis" vom 16.05.2017, wurden zusammenfassend folgende Prüfergebnisse ausgesprochen:

A zum Nachweisraum und den Einleitungsstellen

1. Die Stadt Sankt Augustin ist im Nachweisraum der unteren Sieg mit ihren Einleitstellen angesiedelt.
2. Für die Nachweispunkte in Sankt Augustin wurden sowohl der stoffliche als auch der hydrologische Nachweis für den Istzustand und auch für den Prognosezeitraum bis 2035 geführt.
3. Die Grunddaten der Kanalisation wurden stichpunktartig mit der Kanalnetzgenehmigung verglichen.
4. In Sankt Augustin liegen keine potentiell einleitungsfrei zu haltenden Gewässerabschnitte mit hoher ökologisch-funktionaler Bedeutung für angrenzende Gewässerabschnitte, sowie mit hohem Schutzbedürfnis aufgrund ihrer Seltenheit oder Empfindlichkeit, oder auch mit besonderer Naturnähe, vor.
5. Ein vereinfachter stofflicher Nachweis nach BWK M3 wurde auch für die Sieg in Sankt Augustin aufgestellt.

Prüfbemerkung der BRK zu A

Die Grenzwerte der stofflichen Belastung gemäß BWK-M3 werden für den Mindestgehalt an Sauerstoff und die Ammoniaktoxizität rechnerisch an den Nachweisstellen der Sieg in Sankt Augustin eingehalten.

B Aufstellung eines Niederschlags-Abfluss-Modells (NAM)

1. Das Rechenmodell wurde mit der BR Köln in enger Abstimmung für den gesamten Nachweisraum aufgestellt.
2. Ein detaillierter hydrologischer Nachweis gemäß BWK-M7 wurde aufgestellt. Im Ergebnis war bei diesem Nachweis sehr deutlich die Gleichung 2 anzuwenden, also $HQ1, prog \leq HQ2, pnat$.

Prüfbemerkung zu B

Das nach BWK-M7 festgelegte Nachweiskriterium ($HQ1, prog \leq HQ2, pnat$) wird an allen Nachweisorten in Sankt Augustin sowohl im Ist- als auch im Prognosezustand sehr deutlich eingehalten.

1.3.2 Allgemeine Ausführungen

Einleitungen in Oberflächengewässer müssen Emissions- und Immissionsanforderungen erfüllen, die Maßnahmen zur Rückhaltung und Behandlung begründen. Die Anforderungen ergeben sich aus Maßnahmenprogrammen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, aus Wasserschutzgebietsverordnungen oder einschlägigen Regelungen des Landes NRW.

Niederschlagsabflüsse von Straßen fließen schnell und weitgehend vollständig ab. Auf der Straßenoberfläche angesammelte Stoffe werden vom Niederschlagsabfluss aufgenommen und abtransportiert. Im Abfluss treten nennenswerte Konzentrationen partikulärer, gelöster und feinpartikulär gebundener Stoffe auf, die eine Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser darstellen können.

Immissionsverhalten der geplanten Regenklärbecken

Die beiden geplanten Regenklärbecken in Meindorf bewirken in der Behandlungsanlage durch Sedimentation, Rückhaltung und Separation des anfallenden Regenwassers mit deren spezifischen Inhaltsstoffen, die Prozesse der Dichtentrennung, Filtration, Sorption sowie der biochemischen Umwandlung.

Als Parameter sind abfiltrierbare Stoffe (AFS), chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), gesamter organisch gebundener Kohlenstoff (TOC), Cadmium (Cd), Kupfer (Cu), Blei (Pb), Zink (Zn), Palladium (Pd), Platin (Pt), Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW), polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Methyl-Tertiär-Butyl-Ether (MTBE) sowie bei Winterdienst Chlorid zu nennen, die hauptsächlich von der Landstraße 16 (L16) kommen. Die beiden Regenklärbecken schränken durch die v. g. Rückhalteeigenschaften erstmals den Stoffeintrag in die Sieg ein, weil bis dato keine Auflagen der Einleitungsparameter gefordert wurden.

1.3.3 Einleitungsgenehmigungen

Die erste wasserrechtliche Genehmigung erfolgte mit Schreiben der Bezirksregierung Köln für beide Einleitungsstellen, mit Datum vom 24.02.1984 mit dem Aktenzeichen 54.1-3.1(8.14)-6-Re.

Es wurden folgende Einleitungsmengen in die Sieg genehmigt:
Meindorf-West 1,4 m³/s, Meindorf-Ost 5,1 m³/s.

Konkrete stoffliche Vorgaben wurden nicht aufgeführt. Weitere Genehmigungen sind nicht ausgestellt worden.

Einleitungsmengenvergleich Meindorf-West

In der Einleitungserlaubnis mit dem AZ: 54.1-3.1 (8.14)-6-Re vom 24.02.1984 wurde für die Einleitung der Ortslage Meindorf-West in die Sieg eine Menge von 1.400 l/s genehmigt. Der einjährige Regen war mit $r_{15, n=1} = 115 \text{ l/s} \times \text{ha}$ angesetzt und der befestigte Flächenanteil betrug damals ca. 12,17 ha. Die genaue Nachweisrechnung kann wegen fehlender Unterlagen nicht mehr nachgewiesen werden.

Im neuen Genehmigungsantrag beträgt die einjährige Regenspende für eine Regendauer von 15 min laut KOSTRA (Spalte 11/ Zeile 58) für Meindorf $r_{15, n=1} = 105,6 \text{ l/s} \times \text{ha}$. Die Einleitungsmenge beträgt zukünftig $Q_{r_{15, n=1}} = 19,51 \text{ ha} \times 105,6 \text{ l/s} \times \text{ha} = 2060 \text{ l/s}$.

Einleitungsmengenvergleich Meindorf-Ost

In der Einleitungserlaubnis mit dem AZ: 54.1-3.1 (8.14)-6-Re vom 24.02.1984 wurde für die Einleitung der Ortslage Meindorf-Ost in die Sieg eine Menge von 5.100 l/s genehmigt. Der einjährige Regen war mit $r_{15, n=1} = 115 \text{ l/s} \times \text{ha}$ angesetzt und der befestigte Flächenanteil betrug damals ca. 44,35 ha. Die genaue Nachweisrechnung kann wegen fehlender Unterlagen nicht mehr nachgewiesen werden. Im neuen Genehmigungsantrag beträgt die einjährige Regenspende für eine Regendauer von 15 min laut KOSTRA für Meindorf-Ost $r_{15, n=1} = 105,6 \text{ l/s} \times \text{ha}$. Die Einleitungsmenge beträgt zukünftig $Q_{r_{15, n=1}} = 15,80 \text{ ha} \times 105,6 \text{ l/s} \times \text{ha} = 1669 \text{ l/s}$.

1.3.4 Veränderungen

Flächenveränderungen

In Meindorf-West kam es durch die Aufstellung neuer Bebauungspläne in den vergangenen 36 Jahren zu einem Anstieg von befestigten, abflusswirksamen Bau- und Erschließungsflächen.

In Meindorf-Ost sollten Teilgebiete von Menden ursprünglich an das Trennsystem angeschlossen werden. Aus städtebaulichen und abwassertechnischen Gründen wurde auf diese Arrondierung jedoch verzichtet.

Abwassermengen

Generell erfolgten abwassertechnische Planungen im Jahre 1984 noch durch weitgehend manuelle Berechnungen. Zum heutigen Zeitpunkt entstehen Planungen durch Anwendung verschiedenster Möglichkeiten aus der elektronischen Datenverarbeitung in digitaler Form. Durch den veränderten Detaillierungsgrad und die Anpassungen an den aktuellen Stand der Technik sind auch genauere Ergebnisse zu verzeichnen.

Bei den aktuellen Flächenermittlungen wurden nur die abflusswirksamen Flächen unter Berücksichtigung von Abminderungsfaktoren ermittelt. Die Bereiche der L 16 und der Straße "Auf dem hohen Ufer" wurden hierzu nicht erfasst, weil das Regenwasser dort in straßenbegleitende Gräben entwässert.

In ganz Meindorf gilt jedoch nach Entwässerungssatzung ein Anschluss- und Benutzungszwang für Regenwasser. Eine vor Ort-Versickerung ist daher ausgeschlossen. Die Fachverwaltung berät jedoch die Bürger, dass Regenwasser auf den Baugrundstücken durch verschiedene Maßnahmen zurückgehalten wird.

Die Einleitungsmengen beider Einleitungsstellen stellen sich wie folgt dar:

EL 1 EL 2 Σ .

Alte Mengen: 1400 + 5100 = 6500 l/s

Neue Mengen: 2060 + 1669 = 3729 l/s

Im Vergleich: \approx 2771 l/s weniger.

1.3.5 Notwendigkeit des Vorhabens / Prüfung von Alternativen

Notwendigkeit für den Ausbau der Regenklärbecken

Die Notwendigkeit der Abwasserreinigung der betreffenden Kanaltrennnetze ergibt sich aus den v. g. Wassergesetzen. Der dort definierte "Stand der Technik" wurde seit Jahren nicht eingehalten. In Folge musste die Stadt hierfür eine Abwasserabgabe entrichten.

Aufzeigen von Alternativen

In dem Gutachten der Firma Grontmij zur Regenwasserbehandlung in Sankt Augustin wurden auch die alternativen Verfahren der dezentralen Abwasserbehandlung überprüft. In Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis entschieden sich die Beteiligten für die zentrale Methode der Abwasserbehandlung.

Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit

1. Wieder-Erlangung des Stands der Technik hinsichtlich der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt für alle 2 sanierungsbedürftigen Kanaltrennnetze
2. Abwendung der Zahlung der Abwasserabgabe
3. Verhinderung eines abwasserrechtlichen Sanierungsbescheides der Bezirksregierung Köln; die Maßnahmen stehen schon seit Planungsbeginn im Abwasserbeseitigungskonzept und dem Maßnahmenplan zur WRRL
4. Durch den schon durchgeführten Ausbau von 3 Regenwasserbehandlungsanlagen an Kanaltrennnetzen im Stadtgebiet, wurden an den Gewässern Pleisbach, Lauterbach und Althölzer Siefen die Einleitungsbedingungen an wesentlich kleineren Gewässern, signifikant verbessert!

5. Für das Wohl der Allgemeinheit ist auch zukünftig von entscheidender Bedeutung, dass auch die Regenwasserbehandlungsmaßnahmen in die Sieg in Meindorf abgeschlossen werden.

Alternativen im Hinblick auf die geplante Befreiung

Im Hinblick auf die geplante Befreiung in dem naturschutzrechtlichen Verfahren, ist eine genaue und gute Berücksichtigung der Ausarbeitungen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, zielführend.

Wasserrechtliche Belange wurden in Abstimmung mit der Oberen-, und Unteren Wasserbehörde jederzeit berücksichtigt. Eine Verlegung der Einleitungsstelle ist aus vielen Gründen nicht zielführend, weil ein weiterer Eingriff in die Schutzgebiete und das Ökosystem an der Sieg nicht gewünscht sind (auch Überschwemmungsgebiet und Wasserschutzgebiet).

1.4 Einschlägige Fachgesetze und Fachplanungen

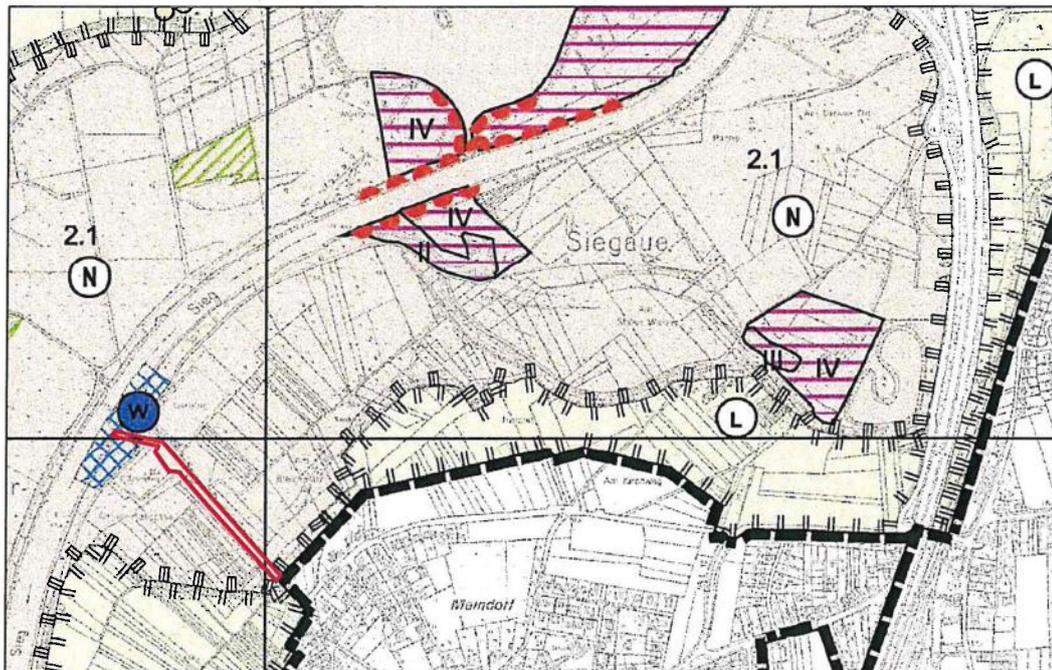
Regionalplan

Im Regionalplan⁵ für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Bonn / Rhein-Sieg ist das Umfeld des Vorhabengeländes als 'Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich' dargestellt. Für die Siegaue bestehen die Freiraumfunktionen 'Schutz der Natur', 'Regionaler Grünzug' und 'Grundwasser- und Gewässerschutz'.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplans Nr. 6 'Sieg mündung'⁶ des Rhein-Sieg-Kreises. In der Entwicklungskarte wird dieser Abschnitt der Sieg einer Zone zum 'Erhalt und Entwicklung einer von naturnahen Lebensräumen geprägten Flussaue' zugeordnet.

Abb. 2: Ausschnitt Landschaftsplan – Festsetzungskarte A



Quelle: Land NRW (2018)_Rhein-Sieg-Kreis

⁵ Bezirksregierung Köln: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg – 2. Auflage, Stand 2009

⁶ Rhein-Sieg-Kreis: Landschaftsplan Nr. 6 Siegmündung, Neuaufstellung: 2005

124

Nach der Festsetzungskarte A des Landschaftsplanes befindet sich das Plangebiet (in der folgenden Abbildung 2 mit einer roten Umrandung gekennzeichnet) zum größten Teil im Naturschutzgebiet 2.1 'Siegau' (rosa Fläche). Das Naturschutzgebiet ist ebenso Teil des FFH-Gebietes DE-5208-301 'Siegau und Siegmündung'. Die südliche Spitze des Plangebietes befindet sich im Landschaftsschutzgebiet LSG-5208-0017 'Siegau'

An der Sieg ist zudem ein gewässernaher Erholungsbereich mit einer Einsatz- und Aushebestelle für den Wassersport (W) festgesetzt (siehe blaue Schraffur).

Das Naturschutzgebiet ist vor allem als Brut-, Rast-, Nahrungs-, Durchzugs- und Überwinterungsbiotope für Wasser- und Watvögel von landesweiter Bedeutung. Hinzu kommen landesweit bedeutsame Bestände von Fischarten. Die Wiesen- und Weideflächen in der Siegau sind zudem Lebensraum des streng geschützten Steinkauzes. Im Umfeld sind mehrere Brutreviere bekannt.

Nach Aussage des Landschaftsplanes zielt die Schutzfestsetzung auf den Erhalt oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Zudem besteht die Schutzfestsetzung aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen bzw. erdgeschichtlichen Gründen. Des Weiteren besteht die Schutzfestsetzung wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragender Schönheit eines Landschaftsteiles.

Verbote:

Im Naturschutzgebiet sind gemäß § 34 Abs. 1 LG nach Maßgabe folgender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere:

- 1.) bauliche Anlagen [...] in und an Gewässern, Straßen, Wege [...] zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;
- 4.) oberirdische oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art – auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
- 6.) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder der Geländegestalt vorzunehmen [...];
- 8.) Böden zu befestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen [...];
- 9.) Abfälle, Schutt sowie andere feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen [...];
- 13.) Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren [...]; hiervon ausgenommen ist das Betreten der Sport- und Spielrasenflächen in Grünanlagen sowie sonstiger Sport- und Spielplätze sowie das Betreten der Siegufer in den in der Festsetzungskarte A mit einer Kreuzschraffur gekennzeichneten Bereichen;
- 17.) Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art [...] außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen;
- 29.) Brachflächen jeglicher Art – auch Raine öffentlicher Wege sowie Grabensäume – zu verändern;
- 47.) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen, Moose, Pilze, Flechten oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;

Sonstige Schutzgebiete

FFH-Gebiet

Das Bauvorhaben befindet sich größtenteils innerhalb des FFH-Gebietes DE-5208-301 'Siegau und Siegmündung'. Das Schutzgebiet umfasst den ca. 8,4 km langen Siegabchnitt von der Mündung in den Rhein bei Niederkassel-Mondorf bis zur Eisenbahnbrücke zwischen Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte und Sankt Augustin-Menden. Das Gebiet liegt größtenteils im Rhein-Sieg-Kreis (Städte Troisdorf, Niederkassel und Sankt Augustin); lediglich der südliche Teil, links der Sieg mit der Halbinsel Kemper Werth, gehört zur Stadt Bonn. Gemäß § 48 c LG sind in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Biotopverbund

Das gesamte Gebiet liegt innerhalb der Biotopverbundfläche 'Siegau zwischen Troisdorf und Mündung in den Rhein' (VB-L-5208-007) mit herausragender Bedeutung. Schutzziel ist u. a. der Erhalt der extensiv genutzten Flachland-Mähwiesen mit ihrer besonderen Bedeutung im zielartenbezogenen Biotopverbund.

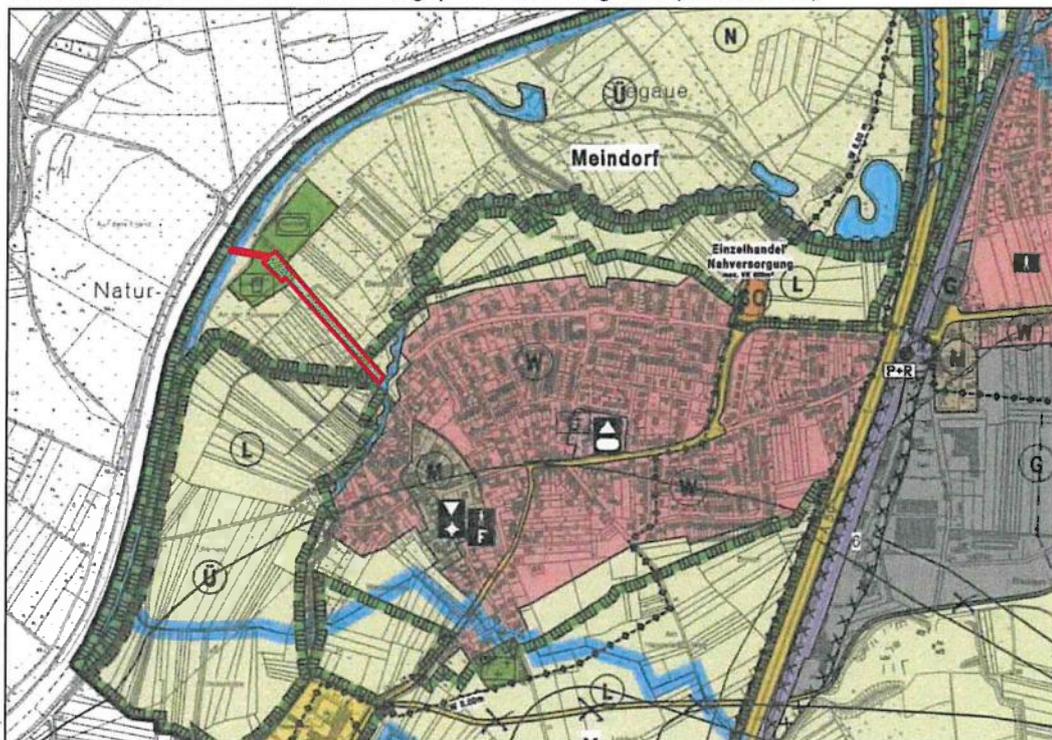
Sonstige Schutzgebiete

Die Eschenallee an der Zufahrtsstraße 'Am Weiher' wird im Alleen-Kataster NRW geführt: AL-SU-0066 'Eschenallee in der Siegau bei Meindorf' (7660170).

Flächennutzungs- Bbauungsplan

Nach dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan⁷ der Stadt Sankt Augustin befindet sich der Bereich des geplanten Regenklärbeckens in einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport- und Spielplatz (Außenbereich). Der Bereich der geplanten Druckleitung befindet sich innerhalb von Flächen für die Landwirtschaft (vgl. Abb. 3). Ein Bebauungsplan für den Bereich des Bauvorhabens liegt nicht vor.

Abb. 3: Ausschnitt Flächennutzungsplan Sankt Augustin (Stand 2009)



⁷ Stadt Sankt Augustin: Flächennutzungsplan der Stadt St. Augustin, Stand vom 15.01.2009

1.5 Naturräumliche Lage

Naturräumlich wird das Plangebiet der Untereinheit der 'Sieg-Agger-Niederung' zugeordnet, einem Teilbereich der 'Siegburger Bucht' in der 'Köln-Bonner-Rheinebene'⁸. Die Siedlungen (hier: Meindorf) reihen sich entlang der angrenzenden Niederterrassenkante ('Menden-Hangelar-Terrasse').

1.6 Potentielle natürliche Vegetation

Als potentielle natürliche Vegetation wird diejenige Pflanzengemeinschaft bezeichnet, die sich auf unversiegelten Böden ohne weiteren Kultureinfluss in dem Gebiet einstellen würde. Im Gegensatz zur 'realen Vegetation' stellt sie die bei den derzeitigen Standortbedingungen stabile 'Idealvegetation' dar, woraus sich Rückschlüsse auf eine standortgerechte Artenwahl ziehen lassen.

Im Unterlauf der Sieg würde sich ein 'Eichen-Ulmenwald'⁹ auf den Auenböden entwickeln. Es handelt sich um die sogenannte Hartholzau, einem Mischwald aus Feldulme, Esche, Stieleiche, Feldahorn und örtlich Hainbuche. In Mulden und Rinnen können Flatterulme und Silberweide auftreten. Folgende weitere Gehölze sind hier standortgerecht:

Tabelle 1: Gehölzauswahl der potentiellen natürlichen Vegetation

Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Flatterulme	<i>Ulmus laevis</i>	Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	Wasserschneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Silberweide	<i>Salix alba</i>	Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>

1.7 Heutige und geplante Nutzung

Heutige reale Nutzung

Das Plangebiet ist heute ein Parkplatz für den Spielplatz und den Fußballverein FC Adler 1911 Meindorf e.V. sowie Straßenraum der Zuwegung 'Am Weiher'. Natürliche Biotoptypen insbesondere Auenbiotope sind nicht vorhanden. Der Parkplatz besteht aus einer wassergebundenen Wegedecke. Die Straße 'Am Weiher' ist asphaltiert und beidseitig mit Alleebäumen. Die nähere Umgebung besteht aus vorwiegend extensiv genutztem Grünland. Am Siegufer befindet sich ein Streifen mit typischer Ufervegetation mit Hochstauden, Erlen und Weiden. An der Sieg befindet sich ein Geländesprung, der als raue Sohlgleite ausgebildet ist.

Planung

Einleitungen von Niederschlagswasser in die Sieg müssen nach den aktuellen Emissions- und Immissionsanforderungen Maßnahmen zur Rückhaltung und Behandlung beinhalten. Die Anforderungen ergeben sich aus Maßnahmenprogrammen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, aus Wasserschutzgebietsverordnungen sowie einschlägigen Regelungen des Landes NRW.

⁸ Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung (1978): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122/123 Köln-Aachen. Geographische Landesaufnahme 1 : 200.000. Selbstverlag – Bonn – Bad Godesberg

⁹ Bundesamt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landespflege (Hrsg.): Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland. M 1:200.000, Potenzielle natürliche Vegetation, Blatt CC5502, Köln

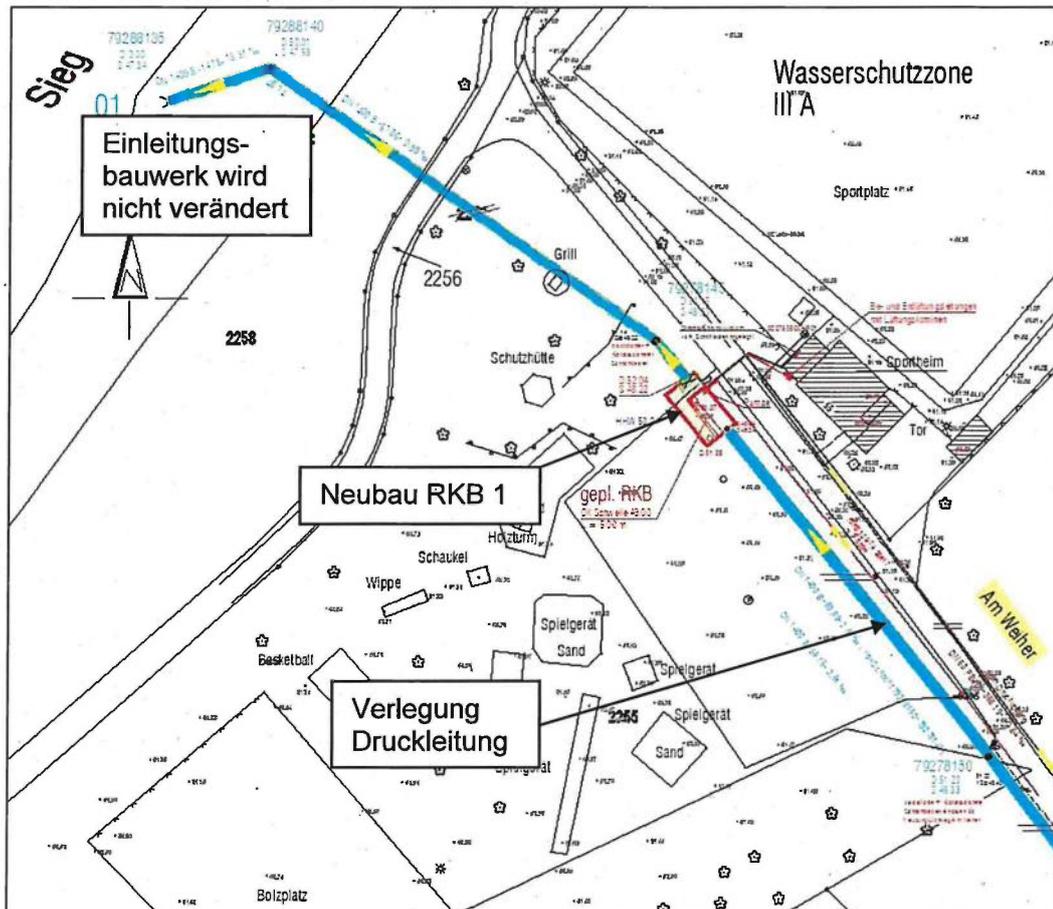
127

Im vorliegenden Fall ist die Niederschlagswasserbehandlung der Regenwasserabflüsse der Siedlungsbereiche an der Geislarer Straße / Bahnhofstraße (L 16) und des Lichweges in Meindorf vor der Einleitstelle 'Meindorf-West' in die Sieg erforderlich.

Einbau Regenklärbecken

Der vorhandene Regenwasserkanal DN 1400 in der Straße 'Am Weiher' (siehe blaue Linie in der Abb. 4) soll auf der Höhe des Parkplatzes als Stauraumkanal mit untenliegender Entlastung (RSKu) ausgebaut werden (siehe rotes Rechteck in der Abb. 4). Das Abschlagsbauwerk wird in Höhe des Sportlerheimes vor der Einleitung in die Sieg in den vorhandenen Kanal DN 1400 integriert.

Abb. 4: Ausschnitt Planung RKB Meindorf West



Quelle: Büro Stelter Stand April 2020

Das geplante Regenklärbecken aus Stahlbeton weist eine Flächengröße von 9 m x 5,1 m und eine Tiefe von ca. 5 m auf. Es liegt größtenteils auf der Fläche des Parkplatzes. Im Norden werden kleinräumig Teile des Grillplatzes in Anspruch genommen. Die Baustelleneinrichtung und Lagerung von Aushubmassen liegen innerhalb des Parkplatzes.

Das Bauwerk wird nach der Erstellung überdeckt und die baulich beanspruchte Fläche als Parkplatz und Spiel- und Grillplatz wiederhergestellt. Zugangsmöglichkeiten bestehen über die eingebauten Schächte.

Das Regenklärbecken wird als nicht ständig gefülltes Becken (d.h. kein Dauerstau) in Form eines Staukanals mit Restentleerung nach dem Regenereignis konzipiert. Die absetzbaren Stoffe im Niederschlagswasser werden in dem Sedimentationsbecken zurückgehalten. Aufgrund der Lage des Abschlagbauwerkes im Überschwemmungsgebiet ist an der geplanten Überlaufschwelle eine Rückstauklappe vorgesehen.

Ab einem Wasserstand von 49,00 m ü. NN entlastet das gereinigte Niederschlagswasser über eine Überlaufschwelle und läuft über den vorhandenen Regenwasserkanal DN 1400 bis zur bestehenden Einleitung in die Sieg.

Einbau Druckleitung

Das im Kanal verbleibende, verschmutzte Niederschlagswasser soll in den Schmutzwasserkanal entleert werden. Die Entleerung erfolgt über eine Entleerungspumpe, welche über eine neu zu erstellende Druckleitung PEHD 125 x ,4 SDR 17 an den Schmutzwasserschacht 80276580 in der Lichstraße anschließen soll.

Die neue Druckleitung wird parallel zur Straße 'Am Weiher' verlegt. Dafür muss ein 1,2 m tiefer und 0,8 m breiter Graben erstellt werden.

Abb. 5: Straße 'Am Weiher' mit Eschenallee mit Lage der geplanten Druckleitung



Tierlebensräume

Vögel

Die Angaben zu den Brutvorkommen stammen aus den Kartierungen, die im Rahmen der Gewässerentwicklung der Siegmündung durchgeführt wurden (2011). Im Nahbereich der Baumaßnahme kommt lediglich die Bachstelze vor. Ein Brutrevier wurde am Rand des Parkplatzes an der Sportanlage festgestellt. Möglicherweise brütet der Vogel am Sportlerheim. Bachstelzen werden aufgrund der Bestandrückgänge, in der Vorwarnliste der aktuellen Roten Liste von Nordrhein-Westfalen (2016) geführt.

Innerhalb des Plangebietes kommen nach fachlicher Einschätzung keine Brutlebensräume gefährdeter oder seltener Vogelarten vor.

Nach Auskunft der AG Eulen befinden sich nördlich der Straße 'Am Weiher' 4 Bäume mit Nistkästen für Steinkäuze, die regelmäßig besetzt sind. Ein Baum mit Nistkasten steht ca. 100 m von der geplanten Baumaßnahme entfernt.

Fledermäuse

Zum Vorkommen von Fledermäusen wurden das Gutachten von Planungsbüro Ginster & Steinheuer (2008) und die Diplomarbeit von Ch. Meyer-Cordes (2000) ausgewertet. Untersucht wurden in diesen Arbeiten neben dem Rheidter Werth, die Siegmündung und der oberhalb anschließende, ca. 3 km lange Abschnitte der Sieg und ihrer Aue. Die Untersuchungen belegen für den Planungsraum v.a. Vorkommen von Rohrfledermaus, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Nachgewiesen wurden auch Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus, Kleine / Große Bartfledermaus sowie Braunes / Graues Langohr. An der Sieg ist insbesondere der hohe Anteil höhlen- und nischenreicher Altbäume in den totholzreichen Hybridpappeln als potenzieller Quartierstandort hervorzuheben. Das Plangebiet weist keine Eignung als Quartierstandort für Fledermäuse auf.

3 Darstellung des Eingriffes

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

3.1 Beeinträchtigung von Lebensräumen und deren Tierarten

Baubedingte Beeinträchtigungen

Der Bau des Regenklärbeckens beschränkt sich auf die Flächen des bestehenden Parkplatzes mit einer wassergebundenen Wegedecke und einem kleinen Abschnitt des Grillplatzes (ca. 9 m²). Die Baustelleneinrichtung mit Lagerplatz beschränkt sich auf die Flächen des Parkplatzes. Gehölze oder typische Uferbiotope sind nicht betroffen (siehe Bestands- und Konfliktplan).

Für die Verlegung der neuen Druckleitung muss ein Graben von 1,2 m Tiefe und 0,8 m Breite erstellt werden. Dadurch werden Teile der Grasfluren und der teilbefestigten Zufahrten entlang der Straße 'Am Weiher' in Anspruch genommen.

Die alleeartig gepflanzten Bäume entlang der Straße sowie der umfeldprägende Baumbestand im Bereich des Sportplatzes sind von der Baumaßnahme nicht betroffen, da der Baustellenbereich außerhalb des Kronentraufbereiches liegt. Ein Kronenrückschnitt bzw. die Herstellung eines Lichtraumprofils für den Baustellenzeitraum ist nicht erforderlich.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotoptypen und Bäumen sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Vogelarten und anderen Tieren sind nicht zu erwarten. Brutlebensräume sind weder auf dem Parkplatz noch innerhalb des Straßenseitenraums betroffen. Da der Bau ausschließlich während des Tages stattfindet, ergeben sich keine Störungen der im Umfeld vorkommenden Brutreviere des Steinkauzes (siehe Vermeidungsmaßnahmen).

Anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Nach Umsetzung der Baumaßnahme ergeben sich keine nachweisbaren Beeinträchtigungen von Lebensräumen (siehe auch Artenschutzbericht). Das Regenklärbecken wird nach der baulichen Fertigstellung mit dem Material des wassergebundenen Parkplatzes überdeckt. Der zur Leitungsverlegung erstellte Graben wird nach Fertigstellung wieder mit dem Bodenaushub überdeckt und neu angesät.

3.2 Beeinträchtigung von Boden und Wasser

Baubedingte Beeinträchtigungen

Natürlich gewachsener Boden ist von der Baumaßnahme nicht betroffen. Der Boden im Baufeld ist aufgrund der Nutzung als Parkplatz bzw. als Grillplatz verändert. Für die Verlegung der neuen Druckleitung sind Ausschachtungen im Bereich der Grasfluren parallel zur Straße erforderlich. Aufgrund bereits vorhandener Rohre und Leitungen und der unmittelbar angrenzenden Straße, werden in diesem Bereich ebenfalls keine natürlichen Bodenschichtungen erwartet.

Durch die Nutzung des vorhandenen Parkplatzes als Baustelleneinrichtungsfläche entsteht kein zusätzlicher Eingriff in Bodenfunktionen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden in Folge der geplanten Baumaßnahmen werden ausgeschlossen.

Anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die wasserbauliche Maßnahme verursacht den Verlust von 5 m² offener Bodenfläche durch Versiegelung (oberirdischer Teil des Bauwerks).

3.3 Beeinträchtigung von Wasser

Baubedingte Beeinträchtigungen

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser in Folge der geplanten Baumaßnahmen werden ausgeschlossen. Während der Baumaßnahme ist dafür zu sorgen, dass Einleitungen in die Sieg keine Sedimente enthalten.

Nach der Verordnung der Wassergewinnungsanlage 'Meindorf im unteren Sieggebiet des Wahnbachtalsperrenverbandes' ist die Anlage eines Regenklärbeckens innerhalb der gesetzlich geschützten Trinkwasserschutzzone IIIA genehmigungspflichtig¹⁴.

Anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Durch den Bau des Regenklärbeckens kommt es zu einer kleinflächigen Versiegelung von wassergebundenen Flächen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Grundwassers wird ausgeschlossen.

Durch die Vorschaltung des Regenklärbeckens kommt es in Zukunft zu einer Verbesserung der Einleitungssituation in die Sieg. Das eingeleitete Niederschlagswasser weist durch die Klärung eine deutlich geringere Sedimentbelastung auf. Die zurückgehaltenen Sedimente im Regenklärbecken werden über eine Entleerungspumpe und Druckleitung in den vorhandenen Schmutzwasserkanal eingeleitet. Die Einleitungsmenge des geklärten Niederschlagswassers am RKB 'Meindorf-West' wird sich zwar nach der Einleitungserlaubnis vom 24.02.1984 von 1.400 l/s auf 2.060 l/s (Prognosehorizont 2035) erhöhen, am RKB 'Meindorf-Ost' ergibt sich jedoch eine Reduzierung von 5.100 l/s auf 1.669 l/s. Rechnet man die beiden Mengen zusammen reduziert sich die Einleitungsmenge von ca. 6.500 l/s auf ca. 3.729 l/s.

3.4 Beeinträchtigung von Klima / Luft

Baubedingte Beeinträchtigungen

Durch an- und abfahrende Baufahrzeuge sowie den Betrieb von Baumaschinen und Baufahrzeugen auf der Baustelle kommt es während der Bauzeit zu Lärm-, Abgas- und Staubentwicklung. Da die Beeinträchtigungen durch den Einsatz moderner Technik reduziert werden und die gesamte Baumaßnahme in einem zeitlich begrenzten Rahmen erfolgt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Eine Veränderung der lokalklimatischen und der lufthygienischen Bedingungen durch das Vorhaben werden ausgeschlossen.

¹⁴ Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Meindorf im unteren Sieggebiet des Wahnbachtalsperrenverbandes (Wasserschutzgebietsverordnung Meindorf im unteren Sieggebiet) Veröffentlicht im Amtsblatt Nr.25 für den Regierungsbezirk Köln Ausgegeben in Köln am 24. Juni 1985

3.5 Beeinträchtigung der Landschaft

Baubedingte Beeinträchtigungen

Durch den Bau des Regenklärbeckens und der neuen Druckleitung sind keine landschaftsbildprägenden Elemente betroffen. Die alleearartig gepflanzten Bäume entlang der Straße 'Am Weiher' sowie der umfeldprägende Baumbestand im Bereich des Sportplatzes werden durch die Baumaßnahme nicht in Anspruch genommen.

Anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nach der Fertigstellung und des Betriebes des Regenklärbeckens und der neuen Druckleitung ist nicht ableitbar, da sich das Bauwerk sowie die Leitungen im Boden befinden und der Parkplatz sowie die betroffenen Grasfluren wiederhergestellt werden. Außer den Zugangsschächten ergeben sich keine Hinweise auf das Bauwerk selbst.

3.6 Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Nach der artenschutzrechtlichen Prüfung¹⁵ wird eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten auf dem Gelände ausgeschlossen. Das Bauvorhaben liegt zwar in einem sensiblen Landschaftsraum der Siegaue mit zahlreichen seltenen oder bestandsgefährdeten Tier- und Pflanzenarten.

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen sind jedoch keine weiterreichenden Störungen dieser Lebensräume erkennbar.

Die ordnungsgemäße Durchführung des Bauvorhabens führt daher zu keinen Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote).

3.7 Betroffenheit von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes 'Siegaue und Siegmündung' (DE-5208-301).

Nach der Studie zur FFH-Verträglichkeit¹⁶ kommt es unter Beachtung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes.

¹⁵ RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten (2021): Stadt Sankt Augustin Regenklärbecken RKB 1 Meindorf-West - Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung). I.A. Stadt Sankt Augustin. Bonn

¹⁶ RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten (2021): Stadt Sankt Augustin Regenklärbecken RKB 1 Meindorf-West – FFH-Verträglichkeitsprüfung. I.A. Stadt Sankt Augustin. Bonn

4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Für die Eingriffe in die Schutzgüter Wasser, Boden, Klima/ Luft, Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt und Landschaftsbild erfolgt ein Ausgleich der betroffenen Funktionen im Rahmen der multifunktionalen Gesamtkompensation.

4.1 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen für den Artenschutz / FFH-Gebietsschutz

- Begrenzung der Baustelle auf den Bereich des Parkplatzes und der Zufahrt Weiher'. Arbeiten in der Sieg oder am Gewässerufer sind nicht gestattet.
- Sollten Gehölze betroffen sein, sind die Rodungsarbeiten gem. § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Ende September) durchzuführen. Hierdurch kann eine Zerstörung von Niststätten, der im Gebiet vorkommenden verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten ausgeschlossen werden.
- Aufgrund der offenen Bauweise ist dafür zu sorgen, dass in dieser Zeit keine Tiere in die Baugrube fallen.
- Die Bauarbeiten sind zur Vermeidung von Störungen des angrenzenden Steinkauz-Brutrevieres ausschließlich tagsüber durchzuführen.

Schutz von Boden und Wasser

- Der Baustellenbetrieb hat alle einschlägigen Vorgaben im Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen einzuhalten. Dabei sind gefährdende Stoffe ordnungsgemäß zu lagern, zu verarbeiten und zu entsorgen. Abfallstoffe und Baureste sind ebenfalls kontrolliert zu entsorgen
- Boden ohne weitere Verwendung ist vom Baustellenbereich abzufahren. Eine Lagerung im Überschwemmungsgebiet ist auszuschließen.
- Stoffliche Einträge in die Sieg während der Bauzeit sind zu vermeiden.

4.2 Maßnahmen

Die geplanten Wiederherstellungs- und Schutzmaßnahmen sowie die baulichen Maßnahmen werden nachfolgend beschrieben (Lage siehe Maßnahmenplan).

M1: Baumschutzzaun

Zum Schutz der vorhandenen Bäume sowie der Grasfluren im Baustellenbereich sind während Bautätigkeiten im Nahbereich der Bäume entsprechend Baumschutzzaune zu installieren um Beschädigungen zu verhindern.

Länge des Baumschutzzaunes: insgesamt auf ca. 390 m

M2: Wiederherstellung des Parkplatzes und der Zuwegungen

Für den Bau des Regenklärbeckens sowie die Baustelleneinrichtung wird ein Teil der Parkplatzfläche in Anspruch genommen. Das unterirdische Bauwerk wird nach Beendigung der Bauarbeiten wieder mit dem Material des wassergebundenen Parkplatzes überdeckt und die Parkplatzfläche wiederhergestellt. Die durch die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommenen Flächen sind ebenfalls wiederherzustellen. Die Zuwegungen entlang der Straße Am Weiher sind ebenfalls wiederherzustellen.

Zielbiotop: HY2 – teilversiegelte Fläche; Biotopwert 3, Gesamtfläche 80 m²

M3: Wiederherstellung Rasen

Die baulich beanspruchte Fläche des Spiel- und Grillplatzes wird nach Beendigung der Bauarbeiten mit Ausnahme des verbleibenden oberirdischen Teils durch Einsaat eines Rasens wiederhergestellt.

Zielbiotop: HM51 - Spiel- und Grillplatz (Rasen); Biotopwert 9, Gesamtfläche 4 m²

M4: Anlage Wiesenblühstreifen

Im Bereich der neuerlegten Druckleitung und der Be- und Entlüftungsleitung wird der zur Herstellung benötigte 1 m breite Graben nach Beendigung der Baumaßnahme verfüllt und ein Wiesenblühstreifen angelegt.

Auf den im Maßnahmenplan gekennzeichneten Flächen soll die Einsaat einer für auf den Standort abgestimmten kräuterreichen Regiosaatgut-Mischung erfolgen und dauerhaft erhalten werden. Der Einsatz von Dünger und Bioziden ist nicht erlaubt. Zur Pflege der Fläche wird eine maximale zweimalige Mahd / Jahr empfohlen.

Zielbiotop: EA1 - Wiesenblühstreifen; Biotopwert 18, Gesamtfläche 250 m²

M5: Bauliche Maßnahme (oberirdischer Teil)

Beim oberirdischen Teil des Bauwerks handelt es sich um einen Schachtdom für Schiebergestänge zum neu errichteten Regenklärbecken.

Biotop: HY1 – Versiegelte Fläche, Biotopwert 0, Gesamtfläche 5 m²

4.3 Eingriff / Ausgleich-Bilanzierung**Biotopfunktionen**

Die Eingriff- / Ausgleich-Bilanzierung erfolgt anhand einer Gegenüberstellung der Biotopwerte des Bestandes und der Planung (siehe Tabelle 5). Fällt die Gesamtbilanz positiv aus, so besteht ein Kompensationsüberschuss, fällt die Gesamtbilanz negativ aus, so besteht ein Kompensationsdefizit. Der nachfolgenden Tabelle 4 sind die Einzelbiotopwerte der Bestands- und Zielbiotopwerte zu entnehmen.

Tabelle 4: Einzelbewertungskriterien Bestands- und Zielbiotopwerte (gemäß Sporbeck-Methode, Naturraum 3)

Biotop-Code	Biototyp	N Natürlich- keit	W Wieder- herstell- barkeit	G Gefähr- dungs- grad	M Maturität	SAV Struktur- und Ar- tenvielfalt	H Häufig- keit	V Voll- kom- menheit
Bestandsbiotopwerte								
HH7	Grasfluren	3	2	1	3	2	1	3
HM51	Spiel- und Grillplatz	1	1	1	1	1	1	1
HY2	Parkplatz, geschottert	1	0	0	0	1	1	0
HY1	Verkehrsweg, versiegelt	0	0	0	0	0	0	0
Zielbiotopwerte								
EA1	Wiesenblühstreifen	3	2	4	3	3 - 2 = 1 (Abzug aufgrund d. Klein- flächig- keit)	4	1
HM51	Spiel- und Grillplatz	1	1	1	1	1	1	1
HY2	Parkplatz, geschottert	1	0	0	0	1	1	0
HY1	Verkehrsweg, versiegelt	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 5: Gegenüberstellung Eingriff Ausgleich

Code	Biotoptyp	Wert / m ²	Bestand		Planung	
			m ²	Bio- topwert	m ²	Bio- topwert
Bestand						
HH7	Grasfluren	15	250	3.750		
HM51	Spielplatz	7	10	70		
HY2	teilversiegelte Flächen (Parkplatz, Zuwegungen)	3	80	240		
Bestand	Summe		340	4.060		
Planung						
EA1	Anlage Wiesenblühstreifen (M4)	18			250	4.500
HM51	Wiederherstellung Rasen (M3)	7			5	35
HY2	Wiederherstellung des Parkplatzes und der Zuwegungen (M2)	3			80	240
HY1	Bauwerk (oberirdischer Teil) (M5)	0			5	0
Planung	Summe				340	4.775
Überschuss						715

Mit Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen ergibt sich ein Überschuss von 715 Biotopwertpunkten.

Eingriff / Ausgleich Bodenfunktionen

Da bei der Umsetzung des Bauvorhabens ausschließlich anthropogen veränderte Standorte betroffen sind, ergeben sich grundsätzlich keine erkennbaren Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen. Es entsteht daher keine zusätzliche Ausgleichsverpflichtung. Auf eine gesonderte Bilanzierung wird daher verzichtet.

5 Zusammenfassung

Der vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan befasst sich mit dem Bauvorhaben des 'Regenklärbeckens RKB 1 Meindorf-West'. Das Bauwerk ist auf dem Parkplatz des Fußballvereins FC Adler 1911 Meindorf e.V., im Naturschutz- und FFH-Gebiet 'Siegau und Siegmündung' (DE-5208 301) vorgesehen und dient der Rückhaltung von Sedimenten von dem im Siedlungsbereich gesammelten Niederschlagswasser, das in die Sieg eingeleitet wird. Die Entleerung des neuen Regenklärbeckens ist über eine neue Druckleitung geplant, die parallel zur Straße 'Am Weiher' im Bereich von Grasfluren verlegt werden soll.

Das Bauvorhaben befindet sich nach dem Landschaftsplan Nr. 6 'Siegmündung' des Rhein-Sieg-Kreises im Naturschutzgebiet 2.1 'Siegau'. Das Naturschutzgebiet ist ebenso Teil des FFH-Gebietes DE-5208-301 'Siegau und Siegmündung'. Südlich an das FFH-Gebiet grenzt das Landschaftsschutzgebiet 'Siegau'.

Mit Realisierung der Baumaßnahme kommt es unter Beachtung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenlebensräumen, da der Bau sich weitgehend auf die Flächen des Parkplatzes und der Zufahrtsstraße mit Umfeld beschränkt.

Die Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes sind als gering einzustufen. Es liegen keine natürlichen Bodenverhältnisse vor. Da das Gebiet starken Grundwasserschwankungen unterliegt und in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt, sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers zu beachten. Der Verlust an natürlichen Böden bzw. Flächen zur Grundwasserneubildung ist nicht erheblich.

Im Baustellenbereich kommt es zu einer temporären Inanspruchnahme von Grasfluren, Rasenfläche und teilversiegelten Flächen. Durch die geplanten Maßnahmen können diese jedoch teilweise in gleichwertiger bzw. höherwertiger Weise wiederhergestellt werden. Lediglich der kleinflächige oberirdische Bauteil (Schachtdom) verbleibt als versiegelte Fläche. Durch die Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen nicht zu erwarten.

In Hinblick auf die Umweltbelange sind für die Schutzgüter Luft und Klima keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen. Eine Veränderung des Landschaftsbildes ist nicht erkennbar, da das Regenklärbecken sowie die Druckleitung nicht sichtbar unter der Geländeoberfläche liegen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass durch den Bau des Regenklärbeckens unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.